

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. November 1982

zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption

(82/752/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 des Vertrages ist es unter anderem Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung sowie eine größere Stabilität innerhalb der Gemeinschaft zu fördern.

Die sprachliche Vielfalt der Gemeinschaft stellt ein wertvolles Kulturerbe dar, ist jedoch auch ein praktisches Hindernis für die Annäherung der Völker der Gemeinschaft, für die Kommunikation sowie für die Entwicklung des Binnen- und Außenhandels.

Die Vorteile, die die Datenfernübertragung sowie die Kommunikations- und Informationsnetze bieten, können auf Gemeinschaftsebene nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die Sprachbarrieren überwunden werden.

Die Entwicklung der Computerlinguistik kann durchaus zur Beseitigung dieser Hindernisse beitragen.

In den Mitgliedstaaten wurden in diesem Bereich schon beträchtliche Forschungsarbeiten geleistet.

Die Ausweitung dieser Forschungsvorhaben kann wegen der Natur der Sache nur über eine Aktion auf Gemeinschaftsebene sichergestellt werden, die unter anderem als Katalysator auf die schon durchgeführten Arbeiten wirken kann.

Diese Gemeinschaftsaktion kann speziell in der Schaffung eines europäischen automatischen Übersetzungssystems modernster Konzeption bestehen.

Dieses System kann auf verschiedene Weise in der Wirtschaft Anwendung finden und dürfte für die europäische Industrie, vor allem die exportierende, von unmittelbarem Nutzen sein.

Es erscheint zweckmäßig, die geistigen Eigentumsrechte in Verbindung mit den Ergebnissen dieser Forschungsarbeiten genau festzulegen.

Die bisherigen Arbeiten haben die technische Durchführbarkeit des Systems bewiesen.

Daher kann ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft für automatische Übersetzung wirksam zur Erreichung der im Vertrag genannten Ziele beitragen.

Da die für die Annahme dieses Beschlusses erforderlichen besonderen Handlungsbefugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist auf Artikel 235 zurückzugreifen.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) hat zum Vorschlag der Kommission Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 328 vom 15. 12. 1981, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 172 vom 13. 7. 1981, S. 45.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 138 vom 9. 6. 1981, S. 3.

BESCHLIESST :

Europäischen Parlament jedes Jahr einen Bericht über den Stand der Durchführung des Programms vor.

Artikel 1

Für einen am Tag der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beginnenden Zeitraum von fünfeinhalb Jahren wird ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Schaffung eines automatischen Übersetzungssystems modernster Konzeption festgelegt.

Das Programm wird gemäß Anhang I in mehreren Phasen durchgeführt, wobei am Ende jeder Phase eine Überprüfung vorgesehen ist, die eine Revision aller oder einiger der in dem genannten Anhang festgelegten Einzelheiten nach geeigneten Verfahren einschließen kann.

Artikel 2

Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von acht Bediensteten auf Zeit auf 16 Millionen ECU.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms, insbesondere im Rahmen von Forschungsverträgen. Sie wird unterstützt von einem Beratenden Programmausschuß (BPA), dessen Zusammensetzung und Mandat im Einklang mit der Entschließung des Rates vom 18. Juli 1977 über die Beratenden Programmausschüsse im Bereich der Forschung⁽¹⁾ in Anhang II beschrieben sind.

Sie informiert den AWTF und den Ausschuß für wissenschaftliche und technische Information und Dokumentation (AWTID) regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten. Sie legt ferner dem Rat und dem

Artikel 4

Gemäß Artikel 228 des Vertrages kann die Gemeinschaft von der zweiten Phase an nach Anhang I mit Drittländern, insbesondere solchen, die an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen, Abkommen über ihre Teilnahme an dem Forschungsprogramm, das Gegenstand dieses Beschlusses ist, schließen.

Die Kommission ist zur Aushandlung dieser Abkommen nach Anhörung des BPA und AWTF befugt.

Artikel 5

Für den Fall, daß die Ergebnisse des Programms gewerblich oder kommerziell genutzt werden und/oder zum Erwerb von geistigen Eigentumsrechten und zur späteren Vergabe von Lizenzen führen, wird ein Teil des von der Gemeinschaft geleisteten Beitrags zurückgezahlt.

Die Kommission handelt die erforderlichen Verträge aus und schließt sie ab. Zu diesem Zweck arbeitet sie nach Anhörung des BPA einen Standardvertrag aus, in dem die Rechte und Pflichten der jeweiligen Partei sowie gegebenenfalls die Bedingungen und Verfahren für die etwaige Zahlung von Lizenzgebühren und für die Rückerstattung eines Teiles der von der Gemeinschaft geleisteten Beiträge niedergelegt sind.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 192 vom 11. 8. 1977, S. 1.

ANHANG I

1. ZIELSETZUNG

Ziel des Programms ist die Schaffung eines automatischen Übersetzungssystems für alle Amtssprachen der Gemeinschaft (EUROTRA).

Am Ende des Programms soll ein Prototyp eines operationellen Systems zur Verfügung stehen, das in einem Fachbereich und für beschränkte Textkategorien einsatzfähig ist und die Grundlage für eine industrielle Entwicklung in dem sich an das Programm anschließenden Zeitraum bildet.

2. ARBEITSPROGRAMM

Das Programm gliedert sich in drei Phasen :

a) Vorbereitungsphase (2 Jahre, 2 Millionen ECU)

In dieser Phase sind folgende Arbeiten gleichlaufend auszuführen :

1) An erster Stelle :

- Einsetzung des BPA ;
- Definition des Projekts und seiner Organisation sowie der Verantwortlichkeiten auf einzelstaatlicher Ebene und auf der Ebene der beteiligten Zentren ;
- Festlegung der Arbeitsmethoden ;
- Vorbereitung eines detaillierten Programms der von den beteiligten Zentren auszuführenden linguistischen Arbeiten sowie Festlegung der zu untersuchenden Fachbereiche und Textkategorien ;
- Regelung der Frage der geistigen Eigentumsrechte und Festlegung der Einzelheiten der Verbreitung der Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beiträge jedes Beteiligten ;
- Prüfung der Frage, ob eine Beteiligung von Drittländern für die Gemeinschaft von Interesse ist, und gegebenenfalls Festlegung der Bedingungen für diese Beteiligung.

2) An zweiter Stelle :

- Ausarbeitung detaillierterer Spezifikationen für die linguistischen Modelle und Strategien für die verschiedenen Komponenten des Prozesses (Analyse, Transfer, Generierung) ;
- Ausarbeitung detaillierter und verbindlicher Spezifikationen für die EUROTRA-Basissoftware und EDV-Programme, mit denen die verschiedenen Prozesse wie Analyse, Transfer, Generierung, Monitorfunktion und Textverwaltung durchgeführt werden können ;
- Ausarbeitung detaillierterer Spezifikationen für die lexikalische Datenbasis ;
- Ausarbeitung von Beteiligungsverträgen einschließlich der von den beteiligten Parteien zu leistenden finanziellen und sonstigen Beiträge.

Die Kommission sorgt dafür, daß die im ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Spezifikationen den Zielsetzungen der Portabilität und Übereinstimmung mit internationalen Normen Rechnung trägt.

Am Ende dieser Phase ist die Stellungnahme des BPA zu den genannten Spezifikationen einzuholen, damit die linguistischen Arbeiten rasch voranschreiten können und damit so bald wie möglich eine möglichst umfassende Ausschreibung für die Ausarbeitung der Software eingeleitet werden kann (siehe nachstehend Buchstabe b) Ziffer 2).

b) Phase der linguistischen Forschung (Grundlagen- und angewandte Forschung) (2 Jahre, 8,5 Millionen ECU)

Nach erfolgreichem Abschluß der ersten Phase und nach Anhörung des BPA und des AWTF Eintritt in die zweite Phase, die sich in zwei Teile gliedert :

1) Linguistische Grundlagenforschung

Dieser Teil umfaßt folgende Arbeiten (1) :

- Entwicklung erster linguistischer Modelle zur Analyse und Generierung jeder der Amtssprachen der Gemeinschaft und für den Transfer zwischen diesen Sprachen. Diese Arbeiten sind auf der Grundlage eines Korpus und eines Vokabulars von ungefähr 2 500 Einträgen aus einem begrenzten Sachbereich durchzuführen ;

(1) Einige dieser Arbeiten können in der folgenden Phase fortgesetzt werden.

- Erarbeitung der lexikalischen Datenbasis für das genannte Vokabular, das gleichzeitig zur Analyse und Generierung jeder der Sprachen und zum Transfer zwischen ihnen dienen soll ;
- Untersuchung der geeignetsten linguistischen Strategien für die automatische Ausführung der verschiedenen Prozesse.

2) *Entwicklung der Basissoftware für EUROTRA*

Dieser Teil umfaßt folgende Arbeiten :

- Ausschreibung der auszuführenden Leistungen und Lieferungen, für die das Lastenheft bereits in der ersten Phase festgelegt wurde ;
- Prüfung — durch die Kommission — der Ergebnisse der Ausschreibung und — nach Anhörung des BPA — Wahl einer Stelle für die Entwicklung der EUROTRA-Software innerhalb einer möglichst kurzen Frist ;
- Entwicklung der Basissoftware durch die ausgewählte Stelle, einschließlich
 - der Sprache auf höherer Ebene für die Beschreibung der Daten und der linguistischen Strategien,
 - der Sprache auf höherer Ebene für die Benutzer-System-Schnittstelle, mit der sich die verschiedenen Moduln in integrierte Systeme entsprechend den verschiedenen Anwendungsoptionen einführen lassen,
 - der Software für die Kompilierung der Sprachen auf hoher Ebene, für die Versuche und für die Verwaltung der Datenbasen.

Diese erste Version der Software ist dazu bestimmt, die Realisierung und die Maschinentests der von den beteiligten Zentren definierten linguistischen Modelle zu ermöglichen, wenn sie einen ausreichenden Entwicklungsstand erreicht haben. Ihre Realisierung ist daher eine Voraussetzung für die wirksame Gestaltung der linguistischen Arbeiten im Rahmen dieses Programms.

Die industrielle Entwicklung des EUROTRA-Systems, einschließlich der Anpassung der Software an die Anforderungen hinsichtlich Leistung und Zuverlässigkeit bei der Erstellung von Übersetzungen unter kommerziellen Bedingungen, erfolgt erst am Ende dieses Programms.

c) **Phase der Stabilisierung der linguistischen Modelle und der Auswertung der Ergebnisse (18 Monate, 5,5 Millionen ECU)**

Nach Stellungnahme des BPA, des AWTF, des AWTID und des CETIL am Ende der zweiten Phase, d. h. wenn sich mit den ersten linguistischen Modellen systematische Versuche mit vollständigen Sprachenpaaren durchführen lassen, die Analyse, Transfer und Generierung umfassen, konzentrieren sich die Arbeiten auf die

- Anpassung der linguistischen Modelle, um zu möglichst zuverlässigen linguistischen Moduln zu gelangen, die dann für einen voroperationellen Einsatz dienen können ;
- schrittweise Ausdehnung der Basis des Textkorpus, der linguistischen Modelle und des Vokabulars für einen bestimmten Sachbereich sowie auf Texte mit zunehmendem Komplexitätsgrad ;
- Überarbeitung der lexikalischen Basen und ihre schrittweise Erweiterung, um den gewählten Sachbereich möglichst umfassend abzudecken (etwa 20 000 Einträge in jeder Sprache) ;
- Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Systems ;
- Ausarbeitung eines Vorschlags für die industrielle Entwicklung eines operationellen Systems und den Übergang zu einem Stadium der kommerziellen Nutzung.

*ANHANG II***Mandat für den Beratenden Programmausschuß für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (EUOTRA)**

1. Unbeschadet der Verantwortung der Kommission für die Durchführung des Programms ist es Aufgabe des Beratenden Programmausschusses für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption, nachstehend „Ausschuß“ genannt, im Rahmen seiner in der Entschließung des Rates vom 18. Juli 1977 festgelegten beratenden Funktion zur optimalen Durchführung des seiner Zuständigkeit unterliegenden Programms beizutragen. Hierzu gehört insbesondere :
 - die allgemeine Organisation des Programms, wobei vor allem die wichtigsten Termine und die geplanten Mechanismen zur Verfolgung der Arbeiten anzugeben sind ;
 - die Vorbereitung der Assoziationsverträge, in denen die Verpflichtungen der an den Vorhaben auf einzelstaatlicher Ebene teilnehmenden Institute festgelegt sind ;
 - die Ermittlung und Lösung der mit den verschiedenen Komponenten des Systems verbundenen Probleme der geistigen Eigentumsrechte und die Ermittlung der Verfahren für die Verbreitung der Arbeitsergebnisse ;
 - die Ausarbeitung eines bindenden Lastenheftes für die gemeinsam zu entwickelnde Software, das als Grundlage für eine möglichst umfassende Ausschreibung und die Aufstellung des Verzeichnisses der Unternehmen und Einrichtungen, an die sich die Ausschreibung richtet, dienen soll ;
 - die Ermittlung der Erfordernisse der Benutzer, insbesondere auf dem Gebiet der Information und Dokumentation ;
 - die Aufstellung detaillierter Finanzierungspläne für die einzelnen Arbeitskomplexe und Systemkomponenten.
 2. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Ausschuß erforderlichenfalls unabhängige Sachverständige heranziehen.
 3. Die Zuständigkeiten des Ausschusses im Rahmen seiner beratenden Funktion erstrecken sich neben dem EUOTRA-Programm auch auf die Forschungs- und Entwicklungsaspekte der Aktionspläne der Gemeinschaft zur Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen. Der Ausschuß sorgt außerdem für die Wahrung der erforderlichen Kohärenz zwischen den Forschungs- und Entwicklungsaspekten dieser Pläne, dem EUOTRA-Programm und den Aktionsplänen auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation. Zu diesem Zweck hält er engen Kontakt mit dem AWITD und den anderen bei den Organen der Gemeinschaft eingesetzten Ausschüssen, die für Fragen der Mehrsprachigkeit zuständig sind.
 4. Der Ausschuß sorgt im Rahmen seiner beratenden Funktion für die Bewertung der Ergebnisse des Programms und für die Weitergabe der erworbenen Kenntnisse an die Benutzer in der Gemeinschaft gemäß Ziffer 1 dritter Gedankenstrich.
 5. Der Ausschuß ist ferner aufgefordert, Stellungnahmen zu folgenden Punkten abzugeben :
 - jährliche Vorbereitung der Haushaltspläne und Zuweisung der bewilligten Mittel ;
 - Vorschläge für eventuelle Änderungen des Programms und für künftige Forschungsprogramme im Bereich seiner Zuständigkeit ;
 - etwaige Führung von Verhandlungen mit Instituten von Drittländern im Hinblick auf ihre Beteiligung am Forschungsprogramm ;
 - mehrsprachige Aspekte der Aktionspläne auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation.
 6. Der Ausschuß legt der Kommission und dem Rat am Schluß jeder Phase der Durchführung des Programms einen ausführlichen Bericht vor. Außerdem unterbreitet er ihnen einen Schlußbericht, der dem Europäischen Parlament übermittelt wird.
-